

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Verordnung vom 20.12.1819 publ. 23.12.1819

sionirten Operateurs sind für allen durch den Viehschnitt verursachten Schaden verantwortlich. Die Untersuchung und Bestimmung des letztern geschieht summarisch von den Aemtern, bloß mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung. Den Umständen nach werden die Thierärzte und Operateurs deshalb zur Stellung einer Caution verpflichtet werden.

7) Weder die Thierärzte noch die bereits von der Cammer oder in Zukunft von der Regierung concessionirten Operateurs dürfen bey polizeylicher Strafe ein Mehreres nehmen, als die besonders abgedruckte und von den Aemtern zu publicirende Taxe vorschreibt.

45) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Dec. publ. 23. ej. 1819.

Anordnung einer jährlichen Abführung der zum Beschälen bestimmten Hengste.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben in Erwägung der großen Wichtigkeit, welche die Pferdezzucht im hiesigen Lande hat, zur Verbesserung derselben und namentlich zur Veredelung der Race und Verhütung der Zunahme von Erbfehlern bey Pferden, vermittelst höchsten Rescripts vom 10. Dec. d. J., auf den Antrag der Mehrheit der Aemter und Ausschüsse, so wie nach eingezogenem Gutachten von Sachverständigen, zu verords

nen geruhet, daß sämtliche im hiesigen Lande befindliche Beschäler einer jährlichen Besichtigung und Röhrung unterworfen werden sollen, hinsichtlich welcher folgende höchste Bestimmungen hiemit zur genauesten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

- 1) Alle Hengste, welche in dem Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever vorhanden sind und zum Beschälen der Stuten dienen, sollen von einer Röhrungs-Commission besichtigt und geprüft werden;
- 2) Diese Besichtigung und Röhrung wird jährlich in Oldenburg am zweiten Tage des Medardi-Pferdemarkts Statt finden, wo alle Beschäler gestellt werden müssen.
- 3) Die Röhrungs-Commission in Oldenburg wird aus einem Herrschaftlichen Officialen, einem Herrschaftlichen Besreiter, einem Thierarzt und wenigstens vier als Kenner bekannten Eingefessenen, die den Umständen nach wechseln, bestehen.

Damit aber schon im nächsten Frühjahr die Vortheile einer solchen Einrichtung eintreten können, und nur gute Beschäler gebraucht werden, so wird bey der vorgerückten Jahrszeit zum ersten mal die Röhrung im Laufe des Januars

II.

oder Februar-Monats in jedem Kreise am Kreisorte, von einer Special-Commission geschehen, die aus den Amtmännern des Kreises, einem Thierarzt und wenigstens vier kundigen, das Zutrauen des Publicums besitzenden Eingefessenen bestehen muß. Letztere werden von den Beamten des Kreises im gemeinschaftlichen Einverständniß gewählt. Den Vorsitz in dieser Kreis-Commission und die Leitung des Geschäfts führt der älteste Amtmann.

- 4) Von der Röhrungs-Commission werden alle Beschäler geprüft und gut geheißen oder verworfen. Im ersten Falle bekommt der Besizer einen Schein unter Unterschrift der Röhrungs-Commission gut für ein Jahr, mit Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Hengsthalters und der Farbe und Abzeichen des Pferdes, ohne welches Attestat das Pferd zur Art nicht gebraucht werden darf.

Bey der ersten Röhrunge im Frühjahr d. J. werden diese Scheine von jeder Kreis-Commission ertheilt.

- 5) Kein Hengst, der nicht von der Röhrungs-Commission geprüft und gut geheißen worden, darf bey 5 Rthlr. Gold

Brüche, die dessen Besitzer zum Besten der Kirchspiels = Armen zu erlegen hat, zum Beschälen fremder Stuten, die nicht dem Hengsthalter selbst gehören, gebraucht werden. Eine gleiche Brüche trifft den Besitzer der Stute, welcher solche zum ungekehrten Hengst bringt.

- 6) Die Besitzer der nach dem gemeinschaftlichen Ermessen der Röhungs = Commission vorzüglichsten drey Hengste sollen der gnädigsten Absicht Seiner Herzoglichen Durchlaucht zufolge eine Prämie aus der Herrschaftlichen Casse erhalten, und zwar ein jeder von 100 Rthlr. Gold entweder in Silberzeug oder an baarem Gelde, nach dem Wunsche des Besitzers. Das Pferd erhält einen Brand O mit einer Krone, und einen Namen. Die Bedingung der Prämie ist, daß der Hengst wenigstens Ein Jahr im Lande bedecke. Auch kann ein Pferd die volle Prämie nur einmal bekommen.

Bei der ersten Röhung im nächsten Frühjahr kann keine solche Preisvertheilung Statt finden, weil die Röhung alsdann nicht generell ist. Doch soll in jedem Kreise Ein Beschäler als der vorzüglichste gewählt und mit einem Brande

II.

O ohne Krone bezeichnet werden. Von diesen 7 ausgewählten Beschälern sollen diejenigen drey, welche Medardus 1820. für die drey vorzüglichsten anerkannt werden, gleichfalls jeder eine verhältnißmäßige, sich nach den Umständen richtende Prämie erhalten.

- 7) Kein Hengst wird jünger oder älter zur Köhrung zugelassen, als nach beendigtem 3ten und bis zum 15ten oder 16ten Jahre, je nachdem er sich gehalten hat. Erb- und andere Fehler machen nach dem Ermessen der Köhrungs-Commission den Hengst verwerflich.
- 8) Das Beschälgeld darf nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold betragen, bey Strafe von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold Brüche für die Armen. Die Hälfte des bedungenen Geldes wird gleich bezahlt, die andere Hälfte jedoch nur, wenn die Stute trüchtig ist.
- 9) Ueber die vorgenommene Köhrung soll jedesmal ein Protocoll aufgenommen und die approbirten Hengste, so wie namentlich diejenigen, welche eine Prämie erhalten haben, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.
- 10) Die Besitzer der approbirten Hengste müssen ein Verzeichniß der Stuten anfertigen, welche von ersteren bedeckt wor-

den sind. Dies Verzeichniß ist bey den
Aemtern einzureichen.

Indem die Regierung diese höchste Ver-
ordnung, worin die Eingefessenen einen neuen
Beweis der landesväterlichen Sorgfalt unsers
verehrten Fürsten erkennen werden, zur öffent-
lichen Kunde bringt, fordert sie zugleich die
S. 3. ernannten Kreis-Commissionen hiemit
auf, sofort zusammen zu treten, und sich ohne
Zeitverlust über den Tag der binnen der nächs-
ten 8 Wochen vorzunehmenden ersten Köhrung
zu vereinigen, damit solcher früh genug von
den Aemtern publicirt werden und kein Besiz-
her von Hengsten sich mit Unbekanntschaft dies-
ser Anordnungen entschuldigen könne. Spä-
testens gegen den 20. Febr. k. J. ist von den
Kreis-Commissionen die geschehene Köhrung
einzuberichten und sind die abgehaltenen Pro-
tolle der Regierung einzusenden. Zugleich
ist von den Aemtern das Verzeichniß der ap-
probirten Hengste in ihren resp. Districten
durch die wöchentlichen Anzeigen zu publiciren.

Anhang.

U n h a n g.

Taxe des Viehschnitts

für

Thierärzte und Operateurs.

(S. pag. 112.)

			Klein Courant.
1.	Für einen Hengst	=	1 ²⁰ 36 90
2.	= " Stier	=	= 60 =
3.	= eine Stute	=	5 = 50 =
4.	= " Kuh	=	4 = 36 =
5.	= " Ziege oder Schaaf	=	= 36 =
6.	= einen alten Eber	=	= 12 =
7.	= eine alte Sau	=	= 24 =
8.	= einen Ziegenbock oder Schaafbock	=	= 6 =
9.	= eine Quene	=	= 48 =
10.	= ein Hengstfüllen	=	= 54 =
11.	= — Ochsenkalb unter 1 Jahr	=	= 8 =
12.	= einen jungen Eber	=	= 4 =
13.	= ein weibliches Ferkel	=	= 6 =
14.	= einen Bocklämmer	=	= 6 =
15.	= " Klopshengst, dessen eine Hode in der Bauch- höhle zurückgeblieben	=	5 = 50 =
16.	= einen Eber bey dem sol- ches der Fall	=	= 48 =
